

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Über die Änderungen von Straßennamen in der Stadt Ballenstedt, mit den Ortsteilen Badeborn, Radisleben, Opperode und Rieder

Mit Beschluss vom 15.05.2014 hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt gemäß § 44 Abs. 2 Ziffer 14 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Nr. 2-5, Abs. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA vom 06.07.1993) und § 6 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt vom 18.03.1994 (StrVO LSA) in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen für die Stadt Ballenstedt sowie die Ortsteile Rieder und Radisleben (Beschluss-Nr. V/227-34/14 und V/231-34/14 für die Stadt Ballenstedt) (Beschluss-Nr. V/228-34/14 und V/241-34/14 für den Ortsteil Rieder) und (Beschluss-Nr. V/230-34/14 für den Ortsteil Radisleben) die Umbenennung folgender Straßen beschlossen.

1. Die namentliche Umbenennung der Straßen erfolgt gemäß Anlage zu dieser Verfügung.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Verfügung.
2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ballenstedt wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten zum 01.07.2014 in Kraft.
3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung zum 01.07.2014 angeordnet.
4. Die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Ballenstedt vom 15.05.2014 über die Straßenumbenennung mit den Begründungen (Beschlussvorlagen) können nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen in der Stadtverwaltung Ballenstedt, Rathaus, Rathausplatz 12 in 06493 Ballenstedt zu den Sprechzeiten der Verwaltung im Bauverwaltungs- und Ordnungsamt Zimmer 17 eingesehen werden.

Begründung:

Durch die Eingemeindung der Ortschaft Rieder in die Stadt Ballenstedt zum 01.12.2013 sind in der Stadt Ballenstedt sowie in den Ortsteilen Rieder, Badeborn und Radisleben eine Reihe von Straßennamen mehrfach vorhanden. Die Umbenennung erfordert einen sachlichen Änderungsgrund. Ein solcher sachlicher Änderungsgrund ist durch die Eingemeindung der bisher selbstständigen Gemeinde Rieder und die Eingliederung in die Stadt Ballenstedt wegen der bestehenden Verwechslungsgefahr gegeben. Die Gemeinde hat hier das Gebot zu beachten, Irreführungen durch doppelte Vergabe von Straßen zu vermeiden. Bei der Prüfung ist auch zu berücksichtigen, dass die amtlichen Gemeindennamen nach der Vereinbarung zwischen dem Postdienst der Deutschen Bundespost, dem Deutschen Industrie- und Handelstag, dem Deutschen Landkreis, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund die postalischen Bestimmungsortangaben darstellen. Hierbei ist es aus Sicht der Deutschen Post AG erforderlich, dass eine Umbenennung aller mehrfach vorkommenden Straßen erfolgt. Dieses tatsächliche Vorbringen und Verhalten der Deutschen Post AG bezüglich der Gewährleistung der Postzustellung ist bei der Ermessensausübung, ob die Erschließungs- und Ordnungsfunktion der Gemeindestraßen im konkreten Fall auch bei mehrfach auftretenden Straßennamen noch gewahrt ist, bei den durch die Gemeinde zu treffenden Entscheidungen zur Umbenennung von Straßen zu berücksichtigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird die Umbenennung solcher Straßen im Interesse einer eindeutigen Bezeichnung sämtlicher Straßen zum Zwecke der eindeutigen postalischen Zuordnung sowie des verwechslungsfreien und schnellen Auffindens von Adressen herbeigeführt. Die Herbeiführung einer eindeutigen, unverwechselbaren Straßenumbenennung liegt somit sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Eigentümer und Nutzer der anliegenden Grundstücke. Straßenumbenennungen bewirken eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Dies ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Grundstückes und/ oder Gebäudes insbesondere durch die Post, die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungsdienste und sonstige Behörden sowie Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

Die Auswahl der umzubennenden Straßen erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Ortschaftsräte

der Ortsteile bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.
Der Stadtrat hat bei seiner Entscheidung die Anhörungsergebnisse aus den Ortschaftsräten im Wesentlichen berücksichtigt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 in der derzeit geltenden Fassung ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden. Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte. Somit besteht bei der Entscheidung über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch das Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird.

Das öffentliche Interesse liegt im wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennungen zum Zeitpunkt der Schaffung einer einheitlichen Postleitzahl als postalischen Zustellungsbereich in der Stadt Ballenstedt mit ihren Ortsteilen Badeborn, Asmusstedt, Rieder, Opperode und Radisleben durchzusetzen. Anderenfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsetzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennungen durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 01.07.2014 erfolgen kann. Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennungen zum 01.07.2014 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Hinweis:

Die Änderung der Postleitzahl ist nicht Gegenstand der Verfügung.

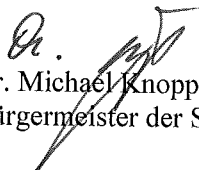
Rechtsbehelfsbelehrung:

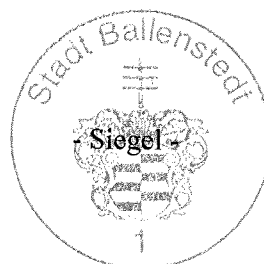
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt, einzulegen.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung wieder herstellen

Ballenstedt, den 27.05.2014


Dr. Michael Knoppik
Bürgermeister der Stadt Ballenstedt



Anlage
Zur Allgemeinverfügung der Stadt Ballenstedt vom 27.05.2014 über die
Änderung von Straßennamen in der Stadt Ballenstedt sowie den Ortsteilen
Radisleben und Rieder

1. Ballenstedt

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführte Straßen werden in die unter „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Schmale Straße	Am Schlossbahnhof
Trift	Am Schlosspark

2. Ortsteil Radisleben

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführte Straßen werden in die unter „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Ballenstedter Straße	Neue Ballenstedter Straße
Im Winkel	Winkel

3. Ortsteil Rieder

Nachfolgend unter „bisherige Bezeichnung“ aufgeführte Straßen werden in die unter „neue Bezeichnung“ aufgeführten Straßen namentlich umbenannt:

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Badeborner Weg	Am Gänseplatz
Am Anger	Am Sportplatz
Falkenweg	Amselweg
Feldstraße	Alte Feldstraße
Grüne Straße	Kleine Grüne Straße
Krumme Straße	Krumme Gasse
Wasserstraße	Kleine Wasserstraße
Nordstraße	Am Sägewerk
Am Teich	Am Pferdeteich

Hinweis:

Nachfolgende Änderung der Postleitzahl durch die Deutsche Post AG im Postleitzahlbereich des Ortsteiles Rieder ab dem 01.07.2014 wird hiermit informativ weitergegeben. Damit orientiert sich die Stadt Ballenstedt an der zeitgleich durch die Deutsche Post AG vorzunehmenden Änderung des Postleitzahlbereiches.

Bisherige Postleitzahl	Neue Postleitzahl
06485 Quedlinburg	06493 Ballenstedt

Die Deutsche Post AG gewährleistet für die Umstellung eine Übergangsfrist von 6 Monaten, in welcher Post mit beiden Adressangaben zugestellt werden kann. Danach wird die Verteilung durch das Unternehmen vollständig auf die neue Adressangabe umgestellt.